

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung von Planunterlagen für die Baumaßnahme „B 405, BW 99 – Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 99 (Fraulauterner Brücke)“, dem Neubau der Personenunterführungen, der ganz oder teilweisen Neuerrichtung von Stützwänden sowie der Neugestaltung von vorhandenen Verkehrs- und Randbereichen und den damit verbundenen landschaftspflegerischen Maßnahmen in der Gemarkung Fraulautern der Kreisstadt Saarlouis im Landkreis Saarlouis

Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) als Vorhabenträger hat die Zulassung für das o.a. Vorhaben bei der Planfeststellungsbehörde im Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes beantragt. Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff., 24 Abs. 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Der LfS plant den Ersatzneubau des Brückenbauwerks, das die Bundesstraße B 405 bei Bahn-km 22,44 über die DB-Strecke 3230 Saarbrücken-Karthaus führt. Der Ersatz des bestehenden Bauwerks soll erfolgen, weil infolge von Alterungsprozessen und korrosiven Einflüssen eine langfristige Nutzungsdauer nicht mehr gewährleistet ist. Der Ersatzneubau erfolgt aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse an gleicher Stelle und erfolgt unter Berücksichtigung aktuell geltender Vorschriften und Regelwerke mit der Folge einer zukünftig höheren statischen Belastbarkeit. Mit dem Abriss und dem Neubau des Brückenwerks gehen der Neubau der Personenunterführungen, der ganz oder teilweise Ersatz von Stützwänden sowie die Neugestaltung der Randbereiche und des vorhandenen Verkehrsbereiches einher.

Trägerin der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Saarland, dieses vertreten durch das MUKMAV, vertreten durch den LfS.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt gesondert.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Fraulautern der Kreisstadt Saarlouis im Landkreis Saarlouis sowohl vorübergehend als auch dauerhaft beansprucht.



Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) werden in der Zeit

von Dienstag, dem 21.10.2025 bis einschließlich Donnerstag, dem 20.11.2025

auf der Internetseite des MUKMAV als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unter <https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/mobilitaet/planfeststellung/bundesstrassen> elektronisch veröffentlicht. Durch diese Veröffentlichung wird nach § 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG die Auslegung des Plans bewirkt.

Um auch Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der veröffentlichten Planunterlagen zu ermöglichen, können die Planunterlagen im gleichen Zeitraum, nämlich

von Dienstag, dem 21.10.2025 bis einschließlich Donnerstag, dem 20.11.2025

im Rathaus Saarlouis, Großer Markt 1, 2. Obergeschoss neben dem Eingang zum Zimmer 2.18 zu den Dienststunden / Öffnungszeiten (Mo, Di 8-16:30 h, Mi 8-12:30 h, Do 8-17:00 h und Fr 8-12:00 h) eingesehen werden. Dies stellt den leicht zugänglichen Zugang der Planunterlagen dar.

Die unten genannte Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist, also bis
Donnerstag, den 04.12.2025 (einschließlich)

beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

Die Einwendungen / Stellungnahmen sind gemäß § 17a Abs. 4 und 7 FStrG über einen der folgenden Wege an das MUKMAV zu richten:

- elektronisch per E-Mail an: planfeststellung.mukmav@umwelt.saarland.de oder
- schriftlich an: Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat A/6-Planfeststellungsbehörde, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie müssen Namen und eine vollständige, zustellungsfähige Anschrift der Einwendenden enthalten. Erfolgen sie schriftlich, müssen sie eigenhändig unterschrieben sein.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, jedenfalls für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG über die Veröffentlichung des Plans. Ihnen wird durch die Veröffentlichung der Planunterlagen Einsicht in die einschlägigen (die dem Plan zu Grunde gelegten) Sachverständigengutachten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Soweit die Anhörungsbehörde nicht auf eine Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG verzichtet (§ 17a Abs. 5 FStrG), werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich und auf der Internetseite der Anhörungsbehörde unter <https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/mobilitaet/planfeststellung/bundesstrassen> bekannt gemacht wird. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung (§ 17 VwVfG) und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. § 19, § 19a FStrG).
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.
Die Zustellung, Bekanntmachung und Auslegung der Bekanntmachung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss), kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite des MUKMAV (Planfeststellungsbehörde) unter

<https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/mobilitaet/planfeststellung/bundesstrassen>
§ 17b Abs. 3 Satz 1 und 2 FStrG) erfolgen.

In diesem Fall wird u. a. der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht.

7. Vom Beginn der Veröffentlichung des Plans treten die Beschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung im Rahmen der Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf folgender Internetseite:

<https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/mobilitaet/planfeststellung>

und unter

<https://www.saarland.de/mukmav/DE/services/datenschutz>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per einfacher E-Mail nicht gesichert und daher für die Übermittlung sensibler Daten (insb. personenbezogene Daten nach Art. 9 Abs. 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) nicht geeignet ist. Für die Übermittlung sensibler personenbezogener Daten steht der Postweg zur Verfügung.

Saarbrücken, den 29.09.2025

Im Auftrag

gezeichnet

Silke Jager, RDin